

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Dei "Zwölf" als "Urteilsfinder"; Vollwort des Landes]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

Die Zwölf waren nicht, wie die *Ufega* Frieslands, selbständige Urteiler, sondern nur Urteilsfinder nach sächsisch-westfälischem Gebrauch. Ihre Sprüche bedurften noch des Vollworts des ganzen Landes.¹⁾ Dieses bestand nicht in bloßer *Acclamation* resp. Anzeige des Einverständnisses durch Stillschweigen, oder in dem Rechte des Umstandes, dem gefundenen Urteil zu wider-

²⁾ *Ld. G. D. Art. 4:* „wes se (die Zwölf) dann also nach landesgebrauch vor recht erkennen . . . wollen (sollen?) se das den semplichen erbgeseffenen des landes vorstellen und uplesen lassen, damit das land alsolche *sententia ratificire* und befestige.“ — *Art. 12:* „sie (die Zwölf) samt alle den ingeseten des landes, de de *sententien* mit erkennen werden.“ — *Art. 13:* die Parteien müssen abtreten, „daß sie (die Zwölf) vorersten mit dem semplichen lande sich beraden und de *sententien* inen vorstellen, ob of sulches dem semplichen lande in alles gelebe“; *ibid.:* „und wenn se dann also under den (der) zwolfen und des ganzen landes *fulbort* werdt entslaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich *ratificiren* und befestigen“. — Interessant ist es, zu sehen, welche Gestalt die Teilnahme der ganzen Bevölkerung an der Rechtsprechung in der Erinnerung der Saterländer angenommen: „auch ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten sie in alter Zeit; da waren nämlich in Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, in jedem vier Bürgermeister, die mußten, wenn wo ein Streit entstand, ihn schlichten, strasten auch um eine halbe oder ganze Tonne Bier, und was der Art Strafe mehr war; konnten jene vier aber die Leute nicht zwingen, so wurden auch die anderen herzugezogen und entschieden dann gemeinsam“ (*Kuhn u. Schwarz, Nordd. Sagen S. 285*). — In den Beweisartikeln von 1615 wird das Vollwort des Landes mit Stillschweigen übergangen. Die *Münster. Ld. G. D. I tit. 3 alin. 1* hatte das Vollwort generell beseitigt. — In dem von *Siebs S. 251* gegebenen Auszug kommt diese fundamentale Bestimmung der *Saterl. Ld. G. D.* gar nicht zum richtigen Ausdruck; er spricht nur davon (*ad Art. 4*), daß den Erbgeseffenen das Erkenntnis der Zwölf vorgelegt und es von ihnen unterschrieben werde, (*ad Art. 11*) daß jeder Hauswirt zur Veröffentlichung des Urteils erscheinen müsse.

sprechen, sondern es konnte ihm eine sachliche Verhandlung vorausgehen (Ld. Ger. D. Art. 13).

Auf Antrag der Parteien und gegen eine besondere Gebühr wurden die Urteilsausfertigungen besiegelt und zwar nicht mit einem Siegel des Gerichts oder der „Zwölf“, sondern mit dem des Landes. Daraus folgt, daß die Sprüche (deren uns leider kein einziger erhalten ist) im Namen des ganzen Landes ergiengen, ebenso wie die Beschlüsse in Landesverwaltungssachen.

Nach der Organisation, wie sie uns die Landgerichtsordnung von 1587 zeigt, wurden nach Bedarf von Zeit zu Zeit besondere Erkenntnispublicationstermine angesetzt, zu welchen alle Hauswirte (Erbgesessene, einmal auch Erben genannt) zu erscheinen verpflichtet waren; als Fälle echter Not galten Krankheit und Abwesenheit außer Landes. Ursprünglicher Zustand kann dieß nicht gewesen sein. Aus der Bestimmung, daß, wer das Landrecht anrufen will, dieß „8 Tage zuvor“ von der Kanzel verkündigen lassen soll, folgt, daß es bestimmte feste Gerichtstage gegeben haben muß, welche auf dem Kirchhofe zu Ramsloh abgehalten wurden, regelmäßig auf einen Sonntag¹⁾ fielen und Mittags 12 Uhr begannen.

Diese, an Zahl beschränkt, waren ursprünglich jedenfalls Vollgerichte. Daneben waren aber außerordent-

¹⁾ Ueber Kirchhöfe als Dingstätten in Friesland vgl. Heß S. 135, Sello, Beiträge zur Geschichte d. Landes Würden S. 23. — Münster. Ld. G. D. I tit. 15 alin. 2; II tit. 1 alin. 2 wurden die „Gerichte auf dem bloßen offenen Felde“ abgeschafft und solche in einem „bequem gelegenen Wigbold auf dem Rathhause oder sonst auf einen andern gelegenen Ort under Daches“ angeordnet. — Ueber das Verbot, an Sonntagen zu Gericht zu sitzen, vgl. Grimm, N. S. 821 Anm. *; der Sonntag wird als Gerichtstag genannt im Brokmerbrief, vgl. Heß S. 134 Anm. 73.